

Steuerinformation bei Diabetes (Erwachsene)

- Außergewöhnliche Belastung - (Antragsformular L1 - Arbeitnehmerveranlagung)

Bei **Außergewöhnlichen Belastungen** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) außergewöhnlich
- b) zwangsläufig
- c) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird wesentlich beeinträchtigt
(d. h. ein sogenannter Selbstbehalt wird überschritten)

Führt die Krankheit zu einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 25%, wird keine Kürzung um den Selbstbehalt vorgenommen.

Grundsätzlich können berücksichtigt werden:

A) Mehraufwendungen für Diätverpflegung: entweder tatsächliche Kosten oder **Pauschalbetrag für Diabetes-Verpflegung** in Höhe von € 70,-- monatlich.

B) Krankheitskosten

z. B. Arzt-/Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Aufwendungen für Heilbehelfe, Sehbehelfe, Zahnersatz bzw. Zahnbehandlung, Entbindungskosten, Kurkosten.

C) Freibetrag für Behinderung

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75,00 €
35% bis 44%	99,00 €
45% bis 54%	243,00 €
55% bis 64%	294,00 €
65% bis 74%	363,00 €
75% bis 84%	435,00 €
85% bis 94%	507,00 €
ab 95%	726,00 €

Behinderung und ihr Ausmaß sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen.

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung des (Ehe-)Partners geltend machen

D) Freibetrag für Gehbehinderte

Wenn ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung benötigt wird, gibt es einen monatlichen Freibetrag von € 153,-. Bei mindestens 50%iger Erwerbsminderung und keinem eigenen Fahrzeug kann dieser Freibetrag für Aufwendungen für Taxifahrten geltend gemacht werden. Dieser Freibetrag steht auch Beziehern von Pflegegeld zu.

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (bei der pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Dort erhalten sie auch das Formular für die Zuweisung zum Amtsarzt. Der Pensionsversicherungsträger informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

ACHTUNG: Für diabetische Kinder abweichende Regelungen
siehe eigenes Infoblatt.